



UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
HEIDELBERG

6. Internistischer Notfallmedizinkongress Heidelberg



Neuer Rettungsdienstplan Baden-Württemberg

Michael R. Preusch, MdL
Medizinische Klinik III
Kardiologie, Angiologie, Pneumologie



Abstimmungsprozess zwischen

Hilfsorganisationen

Gesetzliche Krankenkassen

Landesärztekammer

Stelle für die trägerübergreifende Qualitätssicherung im Rettungsdienst (SQR BW)

Kommunale Landesverbände

§ 6 **Hilfsfrist** des ersteintreffenden Rettungsmittels

(1) in 95% der Fälle:

12 Minuten (Ende Annahmegespräch bis Eintreffen Notfallort / Strasse)

gilt für RTW bei Einsätzen der Notfallrettung, bzw. auch für das NEF wenn es ersteintreffendes Rettungsmittel ist

(3) Der Notarzteininsatzdienst, der Luftrettungsdienst, Sekundäreinsätze, Intensivtransporte sowie die Sonderrettungsdienste sind **nicht** an die Hilfsfrist gebunden

§ 7 weitere Zeiten im Einsatzablauf

Erfassung und Optimierung der Prähospitalzeit

bei sog. Tracerdiagnosen < 60 Minuten

Gesprächsannahmezeit, Erstbearbeitung, Ausrückzeit, Fahrzeit,
Versorgungszeit, Transportzeit

Gesprächsannahmezeit

in 90% der Fälle nicht länger als 15 sec

Ausrückzeit (Median)

RTW < 1 Minute

NEF < 1,5 Minuten

§ 9 Helfer-vor-Ort Systeme

§ 10 Smartphonebasierte Ersthelferinnen- und Ersthelfer-Alarmierung

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 728
19.8.2021

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Michael Preusch CDU

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Intelligente Ersthelfer-Alarmierungssysteme/Mobil-
phone-basierte Ersthelferkonzepte

Rettungsdienstbereich	Anbieter
Göppingen	Corehelp3er
Neckar-Odenwald-Kreis	Mobile Retter
Ostalbkreis	First AED
Rems-Murr-Kreis	First AED
Ulm/Alb-Donau-Kreis	First AED
Biberach	First AED
Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald	First AED
Emmendingen	First AED
Ortenaukreis	First AED
Mittelbaden	First AED

§ 36 Kommunikations- und Einsatzleitsystem, georeferenzierte Disposition sowie Versorgungsnachweissystem

(6) Der **ärztliche Bereitschaftsdienst** ist jederzeit über die bundesweite Bereitschaftsdienstnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen. Seine Vermittlung ist **nicht** Aufgabe des Rettungsdienstes oder der Integrierten Leitstellen. Eine Vernetzung zum Zweck der elektronischen Einsatzübergabe zwischen ärztlichem Bereitschaftsdienst und den Integrierten Leitstellen ist anzustreben.

§ 41 Besondere Leitstellen

Nach § 6 Absatz 5 RDG hat das Innenministerium die Einrichtung folgender besonderer Leitstellen vereinbart:

1. Oberleitstelle Baden-Württemberg sowie
2. Zentrale Koordinierungsstelle für Intensivtransporte Baden-Württemberg.

§ 45 Telenotärztliches System

- (1) Das telenotärztliche System besteht aus den telenotärztlichen **Zentralen, die an Integrierten Leitstellen eingerichtet werden**, und der durch die landesweiten Gremien festgelegten notwendigen telemetrischen Ausstattung von Personal und Rettungswagen und entsprechenden Medizinprodukten. Es steht 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche zur Verfügung

§ 45 Telenotärztliches System (1)

(2) Ziele des telenotärztlichen Systems sind:

1. Ermöglichung einer Ferndiagnostik/Fernbehandlung durch Telenotärztinnen und Telenotärzte an einem Telearbeitsplatz zur Beratung und Unterstützung des im Einsatz befindlichen Rettungsdienstpersonals vor Ort,
2. Delegation heilkundlicher Maßnahmen an die vor Ort befindlichen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
3. Verkürzung des arztfreien Intervalls bis zum Eintreffen einer Notärztin oder eines Notarztes vor Ort,

§ 45 Telenotärztliches System (2)

4. Verkürzung der notärztlichen Bindezeiten und Verringerung der Einsatzzahlen ärztlich besetzter Rettungsmittel,
5. telemetrische und fernmündliche Begleitung von Primär- und Sekundäreinsätzen
6. Konsultationsmöglichkeit für das Rettungsdienstpersonal vor Ort

§ 55 Qualifikation der Notärztinnen und Notärzte sowie Telenotärztinnen und Telenotärzte

(3) Die Eignungsvoraussetzungen für Notärztinnen und Notärzte sowie Telenotärztinnen und Telenotärzte werden durch die Landesärztekammer festgelegt

§ 56 Mitwirkung der Krankenhäuser sowie der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

(1) Die Pflicht der Krankenhäuser nach § 10 Absatz 1 Satz 3 RDG, Notärztinnen und Notärzte zur Verfügung zu stellen, gilt auch für Telenotärztinnen und Telenotärzte. § 10 RDG gilt entsprechend.

§ 61 Personelle Ausstattung des bodengebundenen Rettungsdienstes

(3) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten dürfen bis spätestens 31. Dezember 2025 **nur noch in Ausnahmefällen** als für die Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten verantwortliche Person auf dem Rettungswagen eingesetzt werden.

Als Ausnahmefälle kommen in Frage:

Was kommt ?

Rettungsdienstbereich übergreifendes Strukturgutachten zur
bodengebundenen Notfallrettung

Was kam ?

Strukturgutachten Luftrettung Baden-Württemberg

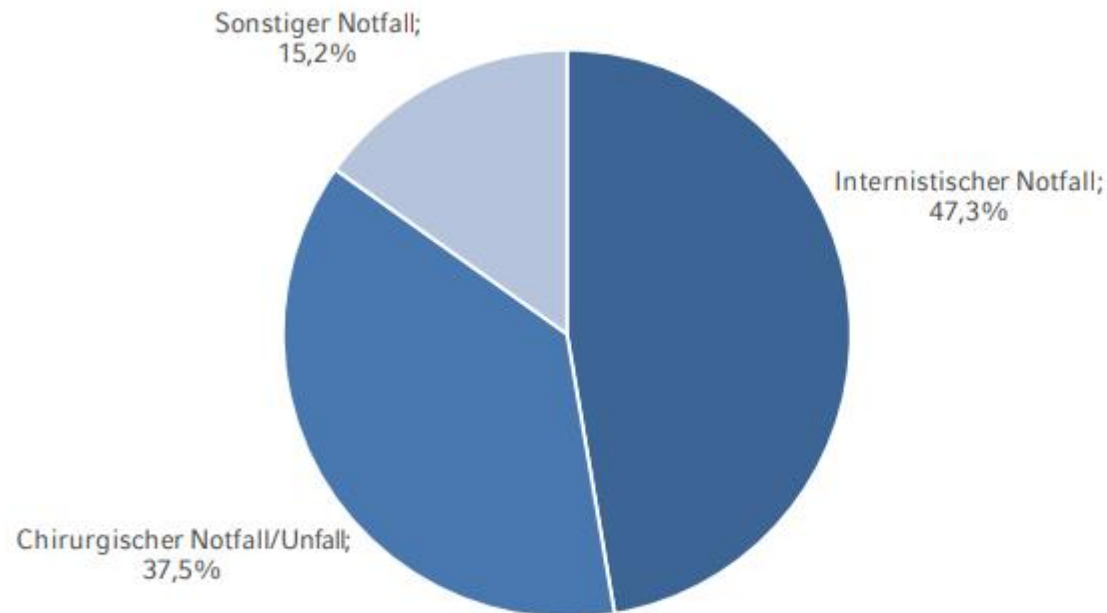


Abbildung 2: Primäreinsätze in Baden-Württemberg der internen und externen Luftrettungsstationen nach Einsatzgrund
Beobachtungsjahr 2018 (n=9.782)

Tabelle 1: Luftrettungsstandorte in Baden-Württemberg

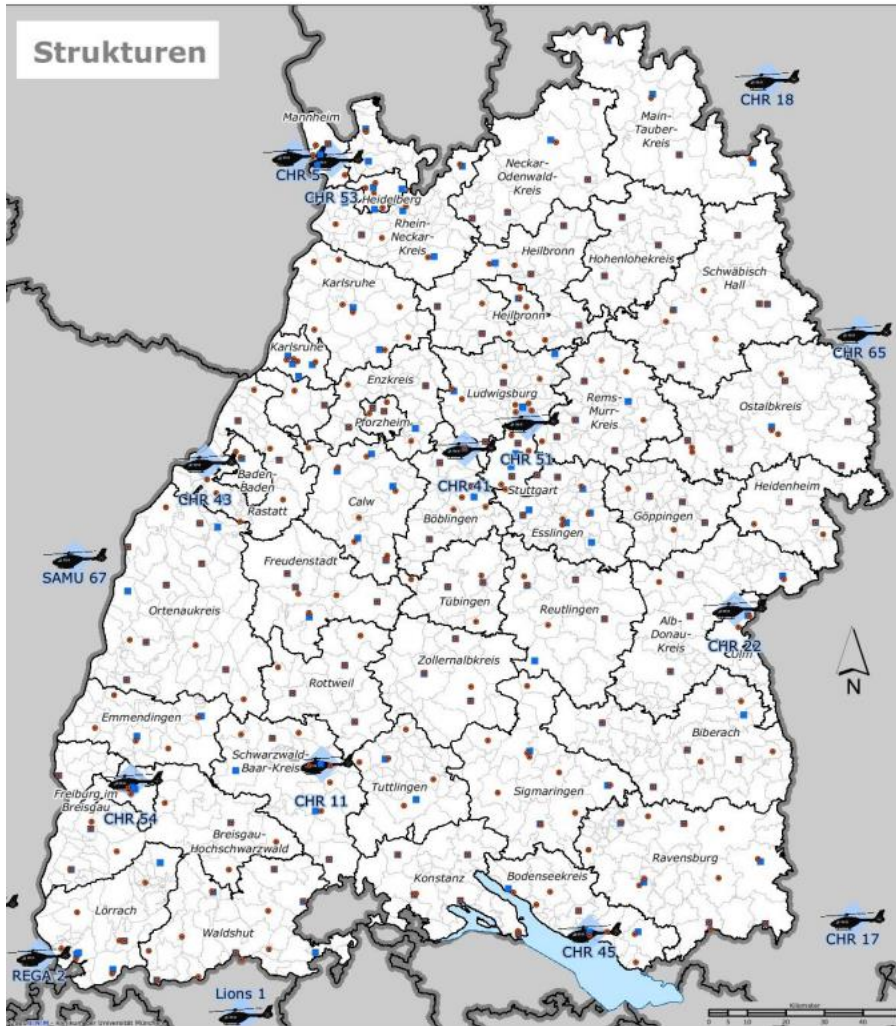
Name	Standort	Typ	Einsatzbereitschaft	Betreiber
Christoph 11	Villingen-Schwenningen	RTH	24 h	DRF
Christoph 22	Ulm	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	ADAC
Christoph 41	Leonberg	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 43	Baden Airpark (Interim)	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 45	Friedrichshafen	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 51	Stuttgart	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 53	Mannheim	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 54	Freiburg	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF

bisher 8 RTHs

neu: 10 RTHs

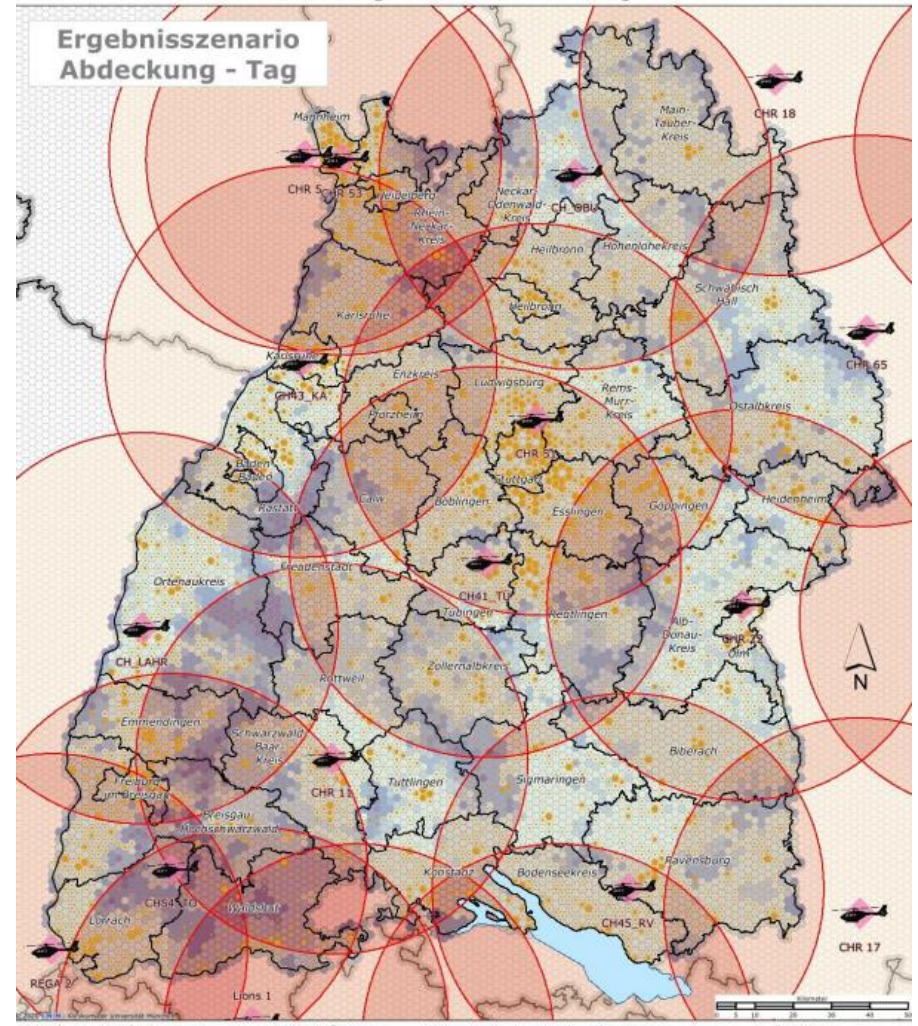
(+ Lahr und Osterburken)

Strukturen



Ist

Ergebnisszenario Abdeckung - Tag



Empfehlung

Es bleibt noch viel zu tun

Novellierung Rettungsdienstgesetz (RDG)
(Umsetzung 2023)

Integriertes Leitstellengesetz (ILSG),
(Ergebnisse Projektphase 1 liegen vor)

Standardisierung („RTW Baden-Württemberg“)
(AG im Innenministerium nimmt Arbeit auf)



Medizinische Klinik III

Im Neuenheimer Feld 410

69120 Heidelberg

michael.preusch@med.uni-heidelberg.de



Haus der Abgeordneten

Konrad-Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

michael.preusch@cdu.landtag-bw.de